

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft:¹

Die Mitgliedschaft endet nur zum Schluss eines Geschäftsjahres durch Kündigung (§ 5) oder Tod (§ 6) oder Insolvenz eines Mitglieds (§ 6a) oder Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft (§ 7) oder Ausschluss (§ 8) oder auch unterjährig durch Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens (§ 28).

§ 5 Kündigung

Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Jahren schriftlich kündigen.

§ 10 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken (vgl. Anhang 1),

- die Einrichtungen und Dienstleistungen der Genossenschaft nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen und Verträge zu nutzen,
- an der Generalversammlung und an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und dort Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen;
- Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung einzureichen oder bei Anträgen auf Berufung außerordentlicher Generalversammlungen mitzuwirken; zu solchen Anträgen bedarf es mindestens des zehnten Teils der Mitglieder (§ 22 Abs. 2 und Abs. 4),
- nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen und Beschlüsse am Jahresgewinn und an sonstigen Ausschüttungen teilzunehmen,
- rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, gegebenenfalls des Lageberichts und des Berichts des Aufsichtsrats zu verlangen,
- die Niederschrift über die Generalversammlung, das zusammengefasste Prüfungsergebnis und die Mitgliederliste einzusehen.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren,

- den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen,
- Geschäftsanteile nach Maßgabe des § 28 zu übernehmen und die Einzahlung auf den Geschäftsanteil und auf weitere Geschäftsanteile gem. § 28 zu leisten,
- die jeweils geltenden Allgemeinen Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, sowie die Bedingungen für die Nutzung der Einrichtungen der Genossenschaft und die diesbezüglichen Festsetzungen von Vorstand und Aufsichtsrat einzuhalten,
- Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln,
- der Genossenschaft jede Änderung seiner Anschrift oder E-Mail-Adresse, die Änderung der Rechtsform sowie der Inhaber und Beteiligungsverhältnisse unverzüglich mitzuteilen

§ 20 Ausübung der Mitgliedsrechte (in Generalversammlung = GV; vgl. Anhang 2)

- Mitglieder üben ihre Rechte in der Genossenschaft in der Generalversammlung aus
- Jedes Mitglied hat eine Stimme (auch juristische Personen durch Vertreter)
- Vertretung durch schriftlich nachgewiesene Bevollmächtigung möglich (höchstens zwei Bevollmächtigungen pro Person; nur an andere Mitglieder oder Familie)

§ 21 Frist und Tagungsort (GV)

- Ordentliche GV findet innerhalb der ersten 6 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt
- Außerordentliche GV mögl.; GV findet in Bamberg statt; Einladung mind. 4 Wochen vorher

§ 31 Haftung der Mitglieder und Nachschusspflicht

Die Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen.

¹ Inhalte orientieren sich stark an der Satzung und enthalten Ausschnitte dieser. Für den vollständigen Rechtstext und den exakten Wortlaut der Paragraphen bitte die Satzung hinzuziehen. Das vorliegende Dokument gibt nur eine Übersicht und ist nicht rechtsbindend.

Anhang 1: Übersicht über die innere Struktur der fei Bürgerenergie eG i. G.

Generalversammlung: Meinungs austausch und finanzielles Engagement

Vorstand: Leitung der operativen Geschäfte und Haftung

Aufsichtsrat: Fachliche Beratung und Kontrolle

Plenum (Jour-Fix): Updates, Anträge & Strategische Entscheidungen

01-AK-Projekte

Projek t akquise, Planung, & Umsetzung; Kommunikation mit Partnern; Verhandlungen; etc.

02-AK-Finanzen

Businessplan; Buch- & Kontoführung; Finanzplanung; Jahresabschluss; etc.

03-AK-Intern

Mitgliederverwaltung & OnBoarding; Kommunikation mit Verband etc.; Innere Strukturen & Prozesse

04-AK-Kommunikation

Social Media; Design; Newsletter; Website; etc.

05-AK-Technik

Technische Planung; Mobilität & Wärme; Eignung & Statik; etc.

Anhang 2: Übersicht über die Organe der fei Bürgerenergie eG i. G.

